

NEWSLETTER

Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht

November 2021

Thema dieser Ausgabe

Zahlungen an beeinträchtigte Nacherben mindern Schenkungsteuer (BFH, Urt. v. 6.5.2021 – Az. II R 24/19)

Zahlungen des Beschenkten zur Abwendung etwaiger Herausgabeansprüche des Vertragserben bzw. des Nacherben sind als Aufwendung zur Erlangung und Sicherung des Erwerbs gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 ErbStG bei der Besteuerung der Schenkung erwerbsmindernd zu berücksichtigen.

Solche Zahlungen stellen verfahrensrechtlich rückwirkende Ereignisse i.S.v. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO dar, weshalb bereits ergangene Steuerbescheide noch geändert werden können.

Hintergrund

Erbrecht

Ein Erblasser kann mit Testament einen Erben (den sogenannten Nacherben) in der Weise einsetzen, dass dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer (der sogenannte Vorerbe) Erbe geworden ist (vgl. § 2100 BGB). Durch die Anordnung einer Nacherbschaft kann der Erblasser also in zeitliche Aufeinanderfolgen mindestens zwei Personen als Erben einsetzen.

Um den Anspruch des Nacherben zu sichern, sieht das Gesetz verschiedene Beschränkungen des Vorerben vor. Beispielsweise sind

- Verfügungen des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück oder Recht an einem Grundstück im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würden (§ 2113 Abs. 1 BGB).
- Das Gleiche gilt von der Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die unentgeltlich oder zum Zwecke der Erfüllung eines von dem Vorerben erteilten Schenkungsversprechens erfolgt (§ 2113 Abs. 2 BGB).

Der Nacherbe kann daher Herausgabeansprüche gegen den Beschenkten aus einer beeinträchtigenden Schenkung haben.

Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuerrecht

Der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegt die sogenannte Bereicherung des Erwerbers (§ 10 Abs. 1 Satz 1 ErbStG). Zur Ermittlung der Bereicherung können grundsätzlich der persönliche Freibetrag des Erwerbers und Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden. Zu den abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten gehören

- die vom Erblasser herrührenden Schulden (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG);
- die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen und geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG);
- die Kosten der Bestattung des Erblassers, die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, die Kosten für die übliche Grabpflege mit ihrem Kapitalwert für eine unbestimmte Dauer sowie die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG).

Ausdrücklich gesetzlich geregelt ist, dass Schulden und Lasten nicht abzugsfähig sind, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nicht der Besteuerung nach dem ErbStG unterliegen (vgl. § 10 Abs. 6 Satz 1 ErbStG).

Fragestellung

Der Bundesfinanzhof hatte nun mit Urteil vom 6.5.2021 (Az. II R 24/19) zu entscheiden, ob eine Zahlung des Beschenkten an einen Nacherben zur Abwendung von dessen erbrechtlichen Herausgabeansprüchen bei der Schenkungsteuer des Beschenkten als Nachlassverbindlichkeit steuermindernd berücksichtigt werden kann.

Maßgeblicher Gesetzestext

Die für die Entscheidung des BFH maßgebliche Regelung ist § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG. Diese lautet:

“Von dem Erwerb sind, soweit sich nicht aus den Absätzen 6 bis 9 etwas anderes ergibt, als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig die Kosten der Bestattung des Erblassers, die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, die Kosten für die übliche Grabpflege mit ihrem Kapitalwert für eine unbestimmte Dauer sowie die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen. Für diese Kosten wird insgesamt ein Betrag von 10 300 Euro ohne Nachweis abgezogen. Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig.“

Urteil des Bundesgerichtshofs

Sein Urteil vom 6.5.2021 fasst der Bundesfinanzhof in der Pressemitteilung Nr. 35/21 vom 14.10.2021 wie folgt zusammen:

“Bei der Schenkungsteuer sind Zahlungen des Beschenkten zur Abwendung etwaiger Herausgabeansprüche eines Erben oder Nacherben steuermindernd zu berücksichtigen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 06.05.2021 (II R 24/19) entschieden.

Im Streitfall hatten die Eltern des Klägers ihre Söhne als Nacherben nach dem letztversterbenden Elternteil eingesetzt. Nach dem Tod des Vaters schenkte die Mutter dem Kläger ein Grundstück aus dem Nachlassvermögen. Einer seiner Brüder machte nach dem Tod der Mutter deswegen gegen den Kläger zivilrechtliche Herausgabeansprüche geltend. Aufgrund eines Vergleichs leistete der Kläger zur Abgeltung sämtlicher wechselseitiger Ansprüche eine Zahlung.

Der Kläger begehrte rückwirkend die steuermindernde Berücksichtigung dieser Zahlung bei der Besteuerung der von der Mutter erhaltenen Schenkung. Das Finanzamt lehnte dies ab. Dagegen haben das Finanzgericht und der BFH dem Kläger Recht gegeben.

Nach Auffassung des BFH handelt es sich bei den Zahlungen zur Abwendung von Herausgabeansprüchen von Erben oder Nacherben um Kosten, die dazu dienen, das Geschenkte zu sichern. Sie können daher steuermindernd rückwirkend berücksichtigt werden. Ein bereits ergangener Schenkungsteuerbescheid ist entsprechend zu ändern.”

Fazit

Nach dem BFH ist der Begriff der Nachlassregelungskosten grundsätzlich weit auszulegen. Er umfasst ua die Kosten der tatsächlichen und rechtlichen Feststellung des Nachlasses sowie alle Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Erben in den Besitz der ihnen aus der Erbschaft zukommenden Güter zu setzen.

Die Entscheidung ist für die Steuerpflichtigen günstig und zu begrüßen. Derjenige, der durch die Ausgleichszahlung wirtschaftlich belastet ist, kann diese bei der Steuerbemessung auch berücksichtigen.

Entscheidend ist jedoch, dass erbrechtlich auch tatsächlich ein Anspruch besteht. Es ist daher vorab immer die Zivilrechtslage im Detail zu prüfen.

30.11.2021

Dr. Johannes Stehr
Rechtsanwalt Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



PETER STEHR sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

kanzlei@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

michael.stadler@stehr-stadler.de



PETER STEHR jun.
Steuerberater

peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



ANNELIESE LINDNER
Steuerberater

anneliese.lindner@stehr-stadler.de



PAUL PICHLER
Steuerberater

paul.pichler@stehr-stadler.de



Dr. JOHANNES STEHR
Rechtsanwalt
Steuerberater
Fachanwalt f. Steuerrecht

johannes.stehr@stehr-stadler.de



PATRICK STADLER
Steuerberater

patrick.stadler@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER jun.
Steuerberater

michael.stadler.jun@stehr-stadler.de

STEHR STADLER LINDNER PICHLER
Vereidigte Buchprüfer Steuerberater
Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB
Michael Stadler sen., Bw., vBP, StB
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB
Anneliese Lindner, StB
Paul Pichler, StB
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAStR
Patrick Stadler, StB
Michael Stadler jun., M.A., LL.M., StB

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Tel.: 08041 7678-0, Fax: 7678-22
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz
AG München, PR 498
USt-Id.Nr.: DE233818164

Landwirtschaftliche Buchstelle
Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

Kooperationen

Rechtsanwalt Rudolf Röck
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Sander & Sander Rechtsanwälte
Salzstraße 11, 83646 Bad Tölz

